

RS OGH 2016/10/25 2Ob511/54, 2Ob40/56, 1Ob509/91, 4Ob191/16s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1954

Norm

ABGB §936 VIIc

1. ABGB § 936 heute
2. ABGB § 936 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Alimentationszweck bei Unterhaltsverträgen (hier: anlässlich der Ehescheidung) erfordert die ausdrückliche Ausschließung der clausula rebus sic stantibus, weil sonst im Sinne des redlichen Verkehrs anzunehmen wäre, daß die Parteien die Unterhaltsfrage nur für den Fall gleichbleibender Verhältnisse regeln wollten. Denkbar wäre auch, dass die Parteien die Umstandsklausel nur teilweise ausschließen, dass heißt auf eine Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhaltes nur für den Fall einer Änderung der persönlichen Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten verzichten, aber den Fall der Geldentwertung davon ausgenommen wissen wollen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 511/54
Entscheidungstext OGH 29.09.1954 2 Ob 511/54
- 2 Ob 40/56
Entscheidungstext OGH 01.02.1956 2 Ob 40/56
- 1 Ob 509/91
Entscheidungstext OGH 16.01.1991 1 Ob 509/91
Auch; Beisatz: Ein Ausschluß der Umstandsklausel liegt nicht schon dann vor, wenn ein geringerer als der sich aus dem Gesetz ergebende Unterhaltsbetrag vereinbart wurde. (T1)
- RS0019150">4 Ob 191/16s
Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 191/16s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0019150

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at